



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
PI/G-4255-5/224 L vom 28. Mai 2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
F3-7741-1/280

München
07.07.2019

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner vom
26.05.2019 betreffend Bekämpfung von Schadinsekten im Wald**

Anlage

Zusammenstellung Waldschutzmeldungen 2015 - 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie prognostiziert die Staatsregierung den aktuellen Befall durch Schadinsekten in den bayerischen Wäldern nach betroffener Fläche und Hauptbaumarten sowie Art der Schadinsekten für das Jahr 2019 (bitte eine Prognose nach Regionen und Landkreisen)?

Die Waldschutzsituation ist nach dem Dürrejahr 2018 im Jahr 2019 ausgesprochen kritisch. Viele Schadinsekten konnten von den Witterungsextremen (insbesondere Temperatur) direkt bzw. indirekt durch die Schwächung ihrer Wirtsbäume profitieren und hohe Populationsdichten aufbauen. Diese werden unabhängig vom weiteren Witterungsverlauf im Jahr 2019 zu deutlichen Waldschäden führen.

Der Befall durch Borkenkäfer ist bayernweit zu beobachten. Befallsschwerpunkte liegen wie 2018 in Niederbayern, im mittleren und nördlichen Oberbayern, der südlichen Oberpfalz und Teilen Oberfrankens. Für 2019 wird aktuell für Bayern eine Schadholzmenge in ähnlichem Umfang wie 2018 (4,5 Mio. Festmeter) angenommen. Letztlich ist die Schadholzmenge von vielen Faktoren abhängig (z. B. Populationsentwicklung des Schädling in Abhängigkeit von der Witterung, Aufarbeitungserfolg der Waldbesitzer). Eine fundierte Prognose der Schäden auf Landkreisebene ist daher nicht möglich. Als wahrscheinlich gilt eine Zunahme der Schäden in den Alpen und den ostbayerischen Mittelgebirgen, bedingt durch die Vorschädigung der Bestände in Folge der Schneebruchschäden aus dem Januar 2019.

Schäden an der Eiche werden im Jahr 2019 vor allem durch die blattfressenden Schmetterlingsarten Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner auftreten. Der Schwammspinner durchläuft derzeit eine Massenvermehrung in Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken und Teilen Schwabens. Fraßschäden werden für gut 10.000 ha in diesem Raum prognostiziert, davon ca. 4.000 ha Kahlfraß.

Kahlfraßschäden durch den Eichenprozessionsspinner werden im Landkreis Donau-Ries auf ca. 500 ha erwartet.

An der Buche sind nach dem Dürresommer 2018 auf flachgründigen Standorten bayernweit Trockenschäden zu erwarten. Eine landkreisweise Prognose der Schadmenge ist nicht möglich.

Schäden an der Kiefer treten 2019 insbesondere als direkte Trockenschäden auf. Begleitet werden diese vom Befall mit dem Pilz *Sphaeropsis sapinea*, dem Erreger des Diplodia-Triebsterbens sowie verschiedener Borkenkäfer- und Kiefernprachtkäferarten. Besonders die kiefernreichen Gebiete Frankens und der nördlichen Oberpfalz sind betroffen. Insgesamt ist eine Schadholzmenge zwischen 500.000 und 1 Mio. Festmeter für Bayern zu erwarten.

An der Tanne werden Schäden derzeit verstärkt in Oberfranken und Mittelfranken beobachtet. Es handelt sich um den Befall mit Tannenborkenkäfer-

arten bzw. Befall durch den Tannentrüsselkäfer als Folge des Dürresommers 2018. Die Schadholzmenge kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Darüber hinaus treten aufgrund der trockenen und warmen Bedingungen landesweit Schäden an verschiedenen weiteren Baumarten auf.

Zu Frage 2:

Wie prognostiziert die Staatsregierung den aktuellen Handlungsbedarf zum Schutz der Wälder nach betroffener Fläche und Hauptbaumarten sowie Art der Schadinsekten für das Jahr 2019 (bitte eine Prognose nach Regionen und Landkreisen)?

Auf schätzungsweise zwei Drittel der bayerischen Waldfläche sind Waldschutzmaßnahmen erforderlich. Im Vordergrund stehen Maßnahmen gegen die Fichtenborkenkäfer. Dabei geht es um die schnelle Aufarbeitung und den Abtransport bzw. die Entrindung befallener Fichten, um dem Käfer Brutraum zu entziehen. Entsprechende Maßnahmen werden auch bei der Kiefer und der Tanne ergriffen. In den Massenvermehrungsgebieten des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners wurden im Mai 2019 auf ca. 1.800 ha Pflanzenschutzmittel ausgebracht, um bestandesbedrohenden Kahlfraß abzuwenden.

Zu Frage 3:

Wie beurteilt die Staatsregierung den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen Schadinsekten im Wald in seinen Nebenwirkungen auf Insekten insgesamt und auf geschützte Insektenarten im Detail?

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen Schadinsekten (Insektizide) im Wald erfolgt i. d. R. nur in Ausnahmefällen. Pflanzenschutzmittel kommen, entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach Art. 14 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) sowie den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes nur dann zum Einsatz, wenn bestandesbedrohende Schäden in umfänglichen Monitoring- und Prognoseverfah-

ren vorausgesagt wurden. Sie stellen die „ultima ratio“ des integrierten Pflanzenschutzes dar.

Untersuchungen zur Wirkung auf Nichtzielorganismen, die in der Vergangenheit nach Pflanzenschutzmittel-Einsätzen durchgeführt wurden, zeigten regelmäßig, dass nach wenigen Jahren Unterschiede zwischen behandelten und unbehandelten Flächen nicht mehr nachgewiesen werden können. Langfristige Beeinträchtigungen liegen dementsprechend nicht vor.

Begleiterhebungen aus 2018 des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) zur Schwammspinnerbekämpfung ergaben keinen signifikanten Rückgang der Schmetterlinge auf den behandelten Flächen.

Bekannt Vorkommen der unmittelbar (durch den Wirkstoff selbst) potenziell betroffenen, streng geschützten und durch europäisches Recht geschützten Arten (bestimmte Schmetterlingsarten und Gewässerbewohner unter den Wirbellosen) werden im Rahmen der Vorbereitung der Bekämpfungsmaßnahmen ermittelt und als sogenannte „naturschutzfachliche Herausnahmeflächen“ aus der Behandlungsfläche ausgeschlossen.

Zu Frage 4:

Wie beurteilt die Staatsregierung den Einsatz von alternativen und ökologischen Methoden zur Bekämpfung von Schadinsekten im Wald in seinen Nebenwirkungen auf Insekten (bitte insgesamt und auf geschützte Insektenarten im Detail eingehen)?

Alternative und ökologische Methoden zur Bekämpfung von Schadinsekten im Wald sind Bestandteil jeder integrierten Pflanzenschutzstrategie und haben Vorrang vor dem Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel, sofern sie ökonomisch tragbar sind. Die nichtchemischen Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Nichtzielorganismen positiver zu bewerten als die chemischen Maßnahmen.

Zu Frage 5:

Wie hat sich der Befall durch Schadinsekten nach Art der Schadinsekten, befallene Hauptbaumarten, Fläche des Befalls und Kosten der Schädlingsbekämpfung sowie der Wiederaufforstung in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich entwickelt (bitte in Tabellenform nach Regionen und Landkreisen)?

Informationen zum Befall nach Art der Schadinsekten und der befallenen Hauptbaumarten auf Ebene der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind der Anlage zu entnehmen. Eine Darstellung nach Landkreis und Regionen ist erfassungsbedingt nicht möglich. Informationen zu regionalen und landkreisbezogenen Kosten der Schädlingsbekämpfung sowie der Wiederaufforstungen in den Jahren 2015 bis 2018 werden von der Bayerischen Forstverwaltung nicht erhoben.

Zu Frage 6.1:

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen erfolgt der Schutz der Wälder vor Schadinsekten?

Der Schutz der Wälder vor Schadinsekten erfolgt auf Grundlage von Art. 14 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG), der Verordnung über die Bekämpfung schädlicher Insekten in den Wäldern (Waldschadinsektenverordnung – WaldSchadInV) und des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG).

Zu Frage 6.2:

Durch welche Maßnahmen erfolgt der Schutz der Wälder vor Schadinsekten?

Der Schutz der Wälder vor Schadinsekten erfolgt durch die Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes entsprechend § 3 PflSchG.

Zu Frage 7.1:

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen erfolgt der Schutz der Wälder vor Schadinsekten in Schutzgebieten?

Grundsätzlich gelten für den Schutz der Wälder in Schutzgebieten dieselben gesetzlichen Regelungen wie für Wälder außerhalb. Einschränkungen, die im Wesentlichen den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln betreffen, ergeben sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und bei bestimmten Pflanzenschutzmitteln auch aus den jeweiligen Anwendungsbestimmungen dieser Mittel.

Sofern Pflanzenschutzmittel (Insektizide) in Natura 2000-Gebieten (FFH- und/oder Europäische Vogelschutzgebiete) mittels Luftfahrzeugen ausgebracht werden sollen, handelt es sich um ein Projekt gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Damit ist die Ausbringung durch die Genehmigungsbehörde in einer Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsabschätzung im Hinblick auf etwaige erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des betroffenen Gebietes zu prüfen.

Zu Frage 7.2:

Durch welche Maßnahmen erfolgt der Schutz der Wälder vor Schadinsekten in Schutzgebieten?

Der Schutz der Wälder vor Schadinsekten in Schutzgebieten erfolgt durch die Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes entsprechend § 3 PflSchG, vorbehaltlich der unter 7.1 dargestellten Einschränkungen.

Zu Frage 8.1:

Bei welchen Behörden müssen Waldeigentümer die Bekämpfung von Schadinsekten im Wald beantragen und die Kosten tragen (bitte aufteilen nach Eigentumsarten)?

Grundsätzlich müssen Waldeigentümer die Bekämpfung von Schadinsekten im Wald nicht beantragen. Wichtige Ausnahme ist die Ausbringung von

Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen, die nach § 18 Abs. 2 PflSchG der Genehmigung bedürfen. Zuständige Genehmigungsbehörde für den Wald ist nach Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2c Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZUVLFG) die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF). Die Kosten der Maßnahmen tragen grundsätzlich die Waldeigentümer. Allerdings gibt es Fördermöglichkeiten, z. B. für die insektizidfreie Bekämpfung von Borkenkäfern. Die Kosten der Pflanzenschutzmittelausbringung mit Luftfahrzeugen gegen Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner in den Jahren 2018 und 2019 wurden vom Freistaat Bayern getragen.

Zu Frage 8.2:

Gelten hierbei für die Bayerische Staatsforsten dieselben Regelungen?

Ja, hier gelten die Regelungen analog.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber